

## Eine kritische Würdigung des Entwurfs für den Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

### Ergänzung

Am 19. Feb. 2021 wurden wir von VD Wilfried Franke zu einem Gespräch im Büro des Regionalverbands eingeladen, um die Inhalte der S4F-Analyse mit ihm zu diskutieren. Teilgenommen haben die Autoren Sebastian Mühlbach und Manfred Walser, Ulfried Miller als Koordinator der gemeinsamen Stellungnahme der Naturschutzverbände und VD Wilfried Franke. Das Gespräch fand in einer sachlichen und wertschätzenden Atmosphäre statt.

Im Folgenden fassen wir die wesentlichen Inhalte des Gesprächs zusammen (incl. der Korrektur eines sachlichen Fehlers in unserer Stellungnahme) und beziehen zu einzelnen Argumenten Stellung. Wir haben diese Zusammenfassung Herrn Franke wieder zukommen lassen und seine Kommentare und Argumente nochmals ergänzt:

- Die Analyse der S4F wird vom RVBO als Trägereingabe gewertet und rechtlich wie alle anderen Eingaben behandelt.
- Herr Franke meint: Es ist sehr schade, dass die Argumente erst jetzt in den Prozess eingebracht wurden, nach einer > 6-jährigen Bearbeitungszeit des Regionalplanentwurfs und erst in der 2. Offenlage.
  - ← *S4F: Frühere Stellungnahmen zur Bevölkerungsprognose gab es (zum ISEK Weingarten vom Nov. 2019, siehe Anhang 4 der aktuellen Stellungnahme).*
  - ← *S4F: Die Stellungnahme ist ein Ausdruck des wachsenden Widerstands zivilgesellschaftlicher Gruppen gegen eine zu schwache Klimapolitik auf allen politischen Ebenen. Die S4F wurden 2018 ins Leben gerufen, um die Fridays-for-Future Bewegung und andere engagierte Gruppen mit wissenschaftlichen Argumenten zu unterstützen. Im März 2019 haben sie ihr Selbstverständnis in einer Charta (<https://de.scientists4future.org/ueber-uns/charta/>) formuliert.*
- Die Konzentration von Teilen der Stellungnahme auf das Mittlere Schussental erklärt sich daraus, dass die S4F Ravensburg ihren Wirkungsbereich vor allem in dieser Teilregion sehen, und weil in dieser Region die einzigen Gutachten zur Bevölkerungsentwicklung in der Verbandsregion existieren, die wissenschaftlich analysiert werden konnten.
- Die Formulierung „Damit zeigen die politischen Verantwortlichen in der Region einen unbedingten Willen zum Wachstum“ wird von Herrn Franke als wertend und nicht wissenschaftlich beurteilt.
  - ← *S4F: Wir sind da anderer Meinung, da wir diese Formulierung durch Fakten empirisch abgesichert sehen: Die Prognose zur Bevölkerungsentwicklung orientieren sich am oberen Rand der Möglichkeiten und legen die wachstumsstärksten der letzten 20 Jahre als Referenzjahre zugrunde.*
- Herr Franke berichtet daraufhin, dass es in den Anfängen der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs eine intensive Debatte über die Bevölkerungsprognosen gegeben hätte. Diese sei schließlich von der Verbandsversammlung mit einem Grundsatzbeschluss beendet worden, dass für den Regionalplanentwurf ein Wert zwischen der damaligen

mittleren und oberen Variante der Stala-Prognose genutzt werden sollte, weil die Region über Jahrzehnte immer in diesem Korridor gelegen habe.

- ← *S4F: Wir sehen uns in unserer Einschätzung dadurch eher bestätigt. In unserer Stellungnahme weisen wir darauf hin, dass die aktuelle Bevölkerungsvorausrechnung des StaLa 2019 die tatsächlich Entwicklung sehr genau trifft und dass der im Regionalplanentwurf genannte Zeitraum 2017- 3/2019 die wachstumsstärksten der letzten zwanzig Jahre in der Region repräsentiert. Für uns ergibt sich daraus die Schlussfolgerung, dass die Verbandsversammlung diese Entwicklung fortschreiben will.*
- Herr Franke berichtet, dass der Regionalplan von zwei Seiten unter Druck stehe. Von der Zivilgesellschaft mit den Forderungen nach weniger Flächen- und Ressourcenverbrauch. Und andererseits von Kommunen, die die Festlegungen im Entwurf als zu starken Eingriff in ihre kommunale Planungshoheit sehen und im Einzelfall bereits Klagen gegen den Regionalplan angekündigt haben.
- ← *S4F: Nach unseren Informationen haben u.a. Wangen, Bad Waldsee und der Bodenseekreis bereits eine Klage angekündigt oder zumindest öffentlich erwogen.*
- Erste Priorität eines Verbandsdirektors ist die Rechtmäßigkeit des Regionalplans, der als Satzung später rechtliche Bindungswirkung entfaltet. Dabei kommt es seines Erachtens nicht darauf an, welche Ziele in einem Regionalplan abgebildet werden könnten (oder vielleicht in einen oder anderen Fall vernünftigerweise sogar abgebildet werden sollten), sondern was der Gesetzgeber – in dem Fall das Land Baden-Württemberg – als Inhalt vorgibt. Diese finden sich im § 11 LplG. Lt. Herrn Franke handelt es sich dabei um eine abschließende Aufzählung, darüber hinausgehende Inhalte im Regionalplan wären dementsprechend nicht zulässig: „Gliederung und Inhalte eines Regionalplans ergeben sich verbindlich und abschließend aus der „VwV Regionalpläne“ des Landes. Darin gibt es kein Kapitel „Klimaschutz“. Wir fordern dies seit Jahren ein.“
- ← *S4F: Ein Blick ins Gesetz (im Anschluss an dieses Gespräch) bringt uns allerdings zu der Überzeugung, dass der rechtliche Rahmen Maßnahmen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs in der Siedlungsstruktur zulässt (siehe Anhang 1). Dies muss ja nicht in einem eigenen Kapitel Klimaschutz erfolgen, vielleicht ist das auch gar nicht sinnvoll. Aber es wäre möglich und mit dem Verweis auf die gesetzlichen Grundlagen aus unserer Sicht angemessen, beispielsweise in den Kapiteln über Verdichtungsräume mit höheren Vorgaben zur Dichte zu operieren und dies mit dem Verweis auf das Klimaschutzgesetz des Landes und das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept IEKK zu begründen.*
- Herr Franke berichtet, dass er und seine Kollegen von allen anderen Regionalverbänden Baden-Württembergs in dieser und der letzten Legislaturperiode mehrfach auf die Landesregierung zugegangen seien mit der Bitte, die Planungsgrundlagen des Landes zu aktualisieren, insb. den völlig veralteten Landesentwicklungsplan von 2002 [*in dem noch nicht einmal der Begriff „Klimaschutz“ vorkommt, Anmerkung S4F*]. Damit hätten sie leider kein Gehör gefunden.
- Herr Franke stellt fest, dass der Regionalplan gegenüber früheren Planungszeiträumen flächensparender ausgerichtet ist und sich sogar innerhalb des 30-ha-Ziels der Bundesregierung bewegt, da die einzig rechtsverbindlichen Festlegungen des Regionalplans die regionalbedeutsamen Wohnflächen (ca. 320 ha) und Gewerbeflächen (ca. 800 ha) sind.

Der Rest sind sogenannte „nachrichtliche Übernahmen“ anderer Planungsträger (Bund, Land, Gemeinden).

- ← *S4F: Demgegenüber steht aus unserer Sicht das, was der Regionalplan zulässt: Er rechnet mit einem Wohnbauflächenbedarf von 1.200 ha, der deutlich zu hoch angesetzt ist, was wir in unserer Stellungnahme detailliert analysieren. Damit gibt er den Städten und Gemeinden die Begründung zur weiteren Bautätigkeit an die Hand. Außerdem eröffnet er im Planteil allen Gemeinden zusätzliche Möglichkeiten, im vereinfachten Verfahren neue Baugebiete am Siedlungsrand auszuweisen, ohne mit dem Regionalplan in Konflikt zu kommen. Diese Flächenpotentiale wurden bisher nicht einmal quantitativ berechnet. Außerdem bezieht sich das 30-ha-Ziel der Bundesregierung auf die Gesamtheit aller Siedlungs- und Verkehrsflächen, und dieses wird auch in der Lesart von Herrn Franke in der Region deutlich überschritten, wenn alle Planungen in dieser Form realisiert werden.*
- ← Herr Franke stellt fest, dass unsere Sichtweite seiner Meinung nach falsch sei: „Der Regionalplan setzt als eigenständige Ziele nur die regionalbedeutsamen Wohnbauflächen (ca. 320 ha) und Gewerbeflächen (ca. 800 ha) fest. Daneben greift wesentlich die Planungshoheit der Gemeinden. Der im Regionalplan berechnete Wohnbauflächenbedarf von 1200 ha basiert auf der Bevölkerungsprognose und ist ein „Grundsatz“ und damit abwägbar, spricht nicht abschließend verbindlich. Auch im Planteil darf die Planungshoheit der Gemeinden nicht generell durch konträre Ausweisungen des Regionalverbands z. Bsp. mit Regionalen Grünzügen konterkariert werden. Die Planungshoheit der Gemeinden ist ein hohes Rechtsgut. Sie ist im Grundgesetz Artikel 28 und in der Landesverfassungen Artikel 71ff verankert.“
- Herr Franke weist in diesem Zusammenhang auf einen sachlichen Fehler in unserer Stellungnahme hin: Gleich im ersten Kapitel der Stellungnahme heißt es: „Während diese (Anm.: die Bevölkerungsvorausrechnung des StaLa) für die drei Landkreise ein Bevölkerungswachstum von 2,7% (16.792 EW) bis zum Jahr 2035 zugrunde legt, rechnet der Regionalverband mit einem Bevölkerungswachstum von 10,3% (ca. 65.000 EW).“ Das stimmt so nicht, der Regionalplanentwurf rechnet nur mit einem realen Bevölkerungswachstum von 29.000 Einwohnern.
- ← *S4F: Damit hat Herr Franke recht und dafür entschuldigen wir uns. Es hätte exakter formuliert werden müssen „rechnet der Regionalverband mit einem rechnerischen Bevölkerungswachstum von 10,3% (ca. 65.000 EW).“ Beide Zahlen stehen im Regionalplanentwurf. Die 29.000 Einwohner sind die, mit deren Zuzug tatsächlich gerechnet wird (+ 4,6%). Die weiteren 36.000 Einwohner sind ein rechnerischer Wert. Er kommt größtenteils dadurch zustande, dass ein jährlicher Zuwachs von 0,3 m<sup>2</sup> Wohnfläche pro Kopf der Bevölkerung angenommen wird. Dieser wird in fiktive Personen umgerechnet. (Dazu Herr Franke: „Der Faktor 0,3 ist vorgegeben im „Hinweispapier des Wirtschaftsministeriums zur Bauleitung“ und wird regelmäßig zur Berechnung der Flächenbedarfe in den Gemeinden bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung der Bauleitpläne verwendet und von den Genehmigungsbehörden so akzeptiert.“) Dazu wiederum zwei Anmerkungen von unserer Seite:  
  
1) Die Tatsache, dass der Wert von 0,3 m<sup>2</sup> Wohnflächenzunahme pro Kopf in einem Hinweispapier des Ministeriums steht, bedeutet, dass es sich dabei um eine nicht verpflichtend zu verwendende Rechengröße handelt. Sinnvollerweise (und wissenschaftlich korrekt) sollte man stattdessen den tatsächlichen Durchschnittswert verwenden, der über eine längeren Zeitraum gemessen wird. Dieser hat sich in Baden-Württemberg in den letzten*

neun Jahren um insgesamt 0,4 m<sup>2</sup>/pro Kopf, d.h. um jährlich nur 0,04 m<sup>2</sup> erhöht (Quelle: Zahlen des StaLa auf Basis der endgültigen Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 2011). Mit diesem Faktor kann die Politik Weichen für die künftige Entwicklung stellen: Je restriktiver Bauflächen ausgewiesen werden, desto dichter wird gebaut und desto geringer gestaltet sich der Wohnflächenzuwachs.

2) Auf die errechneten CO<sub>2</sub>-Emissionen der Region hat dieser Unterschied keinen Einfluss, da der fiktive Einwohnerzuwachs nicht in die Berechnung eingeflossen ist. Im Gegenteil: Eigentlich müsste der zusätzliche Flächenverbrauch, der sich hinter dem fiktiven Einwohnerzuwachs verbirgt, zusätzlich in die Berechnung des CO<sub>2</sub>-Mindrungspfades der Region einfließen, was dazu führen würde, dass die Einsparungsziele von Bund, Land und Region noch deutlicher verfehlt werden.

- Herr Franke merkt an, dass die 12 Straßenbauprojekte keine Planung des Regionalverbands sind. Sie sind im vom Bundestag beschlossenen Bundesverkehrswegeplan in den vordringlichen Bedarf aufgenommen und haben Gesetzeskraft. Deswegen müssen sie in den Regionalplanentwurf nachrichtlich übernommen werden.
- Herr Franke stellt fest, dass die grundsätzliche Kritik der S4F am Regionalplanentwurf im Papier seiner Meinung nach noch zu wenig herausgearbeitet sei. Das wird eine Zeitlang intensiv diskutiert.

← S4F: Bezugnehmend auf diese Kritik stellen wir fest:

*Die Raumplanung erfüllt weder im Land Baden-Württemberg noch in der Region Bodensee-Oberschwaben ihre Steuerungsfunktion. Ohne eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten in der Flächennutzung kann eine flächensparende und damit klimaverträgliche Raum- und Siedlungsstruktur nicht erreicht werden. Einer solchen Begrenzung verweigern sich die politisch Verantwortlichen.*

*Die Kommunen schieben den Schwarzen Peter dem Land hin, das zu wenig verbindliche Vorgaben mache (ein veralteter Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2002) und politische Ziele (30-ha-Ziel, Klimaschutzziele) nicht ausreichend in Gesetzesform umsetzen würde.*

*Das Land schiebt den Schwarzen Peter wieder zurück und verweist auf die Planungshoheit der Kommunen und dass es daher nur unterstützend tätig sein könne.*

*So geht der Schwarze Peter hin und her. Aus wissenschaftlicher Sicht ist der Klimaschutz allerdings viel zu wichtig und zeitlich drängend, um als Spielfeld zu dienen. Dass das auch anders möglich ist, zeigt das Beispiel Vorarlbergs (siehe Anhang 2).*

- Abschließend trifft Herr Franke folgende Einschätzung aus seiner Sicht: „Obwohl wir nachweislich keine konkreten Klimaschutz- und Klimaanpassungsinstrumente zur Verfügung haben, zieht sich dieses wichtige Thema trotzdem wie ein roter Faden durch unseren Regionalplanentwurf (siehe Anlage 3). Im Übrigen verweise ich auf den in Vorbereitung befindlichen Teilregionalplan Erneuerbare Energien.“

Ravensburg, den 20. Feb. 2021

Sebastian Mühlbach, Manfred Walser

## Anhang1 : **Planungsgrundlagen nach §11 Landesplanungsgesetz**

Im § 11 Abs. 5 findet sich folgender Passus: „(5) Der Regionalplan soll auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen (...) enthalten, die zur Aufnahme in den Regionalplan geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Hierzu gehören (...) die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des (...) integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes und der Anpassungsstrategie nach den Vorschriften des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg.“

Im Klimaschutzgesetz finden sich wiederum folgende Festlegungen: „Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent verringert werden.“ (§ 4 KlimaSchG).

Im Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept IEKK von 2014 finden sich u.a. folgende Ziele und Maßnahmen: *Eine verkehrsvermeidende Siedlungs- und Verkehrsplanung kann Wege vermeiden und verkürzen –und somit CO<sub>2</sub>-Emissionen einsparen. Leitbild ist die „Stadt der kurzen Wege“ bzw. „Region der kurzen Wege“.* Als Maßnahme wird dazu genannt: *„Reduktion der Ausweisung neuer Siedlungsflächen und Stärkung der Innenentwicklung in Städten und Gemeinden.“*

Das entspricht genau den Forderungen, die bspw. von den Naturschutzverbänden in der ersten Auslegung des Regionalplanentwurfs geäußert wurden. Aus unserer Sicht wäre damit auch vom rechtlichen Rahmen her gerechtfertigt, im Regionalplanentwurf mit höheren Dichtewerten im Wohnbau und geringeren Neuausweisungen von Bauflächen zu operieren, um eine stärkere Innenentwicklung und Verdichtung zu erzwingen. Die Verbandsversammlung als Träger der kommunalen Planungshoheit kann sich zumindest nicht darauf hinausreden, das Land hätte keinen rechtlichen Rahmen für mehr Klimaschutz im Siedlungsbereich zur Verfügung gestellt.

## Anhang 2: **Das Beispiel Vorarlberg**

Vorarlberg hat ein prinzipiell vergleichbares Raumplanungsrecht wie Baden-Württemberg, d.h. die kommunale Planungshoheit genießt einen sehr hohen Stellenwert. Trotzdem wurde schon vor über 40 Jahren in den ebenen Talflächen des Landes (Rheintal und Walgau) eine Landesgrünzone verordnet (ein Landesraumplan), der in vielen Bereichen direkt an den bestehenden Siedlungsrand reicht. Baubewilligungen außerhalb der Siedlungsränder (und damit automatisch innerhalb der Landesgrünzone) benötigen eine gesonderte Bewilligung, vergleichbar dem Zielabweichungsverfahren in der Regionalplanung Baden-Württembergs. Die Ausnahmebewilligungen werden sehr restriktiv vergeben und verlangen einen Flächenausgleich. Das hat dazu geführt, dass die Landesgrünzone in 40 Jahren einen Flächenverlust von nur 0,89 km<sup>2</sup> (= 0,65 % der Gesamtfläche) hinnehmen musste. Und das hat auch zur Folge, dass in Vorarlberg schon seit Jahren eine intensive Diskussion darüber geführt wird, wie verdichteter Wohnbau mit einer hohen Wohn- und Aufenthaltsqualität geschaffen werden kann. Dazu organisiert die Landesraumplanung den fachlichen Austausch zwischen gemeinnützigen und privaten Bauträgern, Gemeinden, Architekten und Planern sowie sozialen Institutionen, die im Bereich der Betreuung des Wohnumfelds aktiv sind.

Das Beispiel zeigt, dass die Raumplanung tatsächlich Steuerungsmöglichkeiten hat, wenn der politische Wille dazu besteht.

Quelle: <https://vorarlberg.at/documents/21336/101674/Jahresjournal+2017+Vierzig+Jahre+Landesgrünzone>.

# KLIMASCHUTZ UND KLIMAWANDELANPASSUNG IM REGIONALPLAN BO

Erstellt am 2.2.2021 von Nadine Kießling

## PLANSÄTZE

### PS 1.1 G (4)

Die räumliche Entwicklung soll sich verstärkt an den Erfordernissen des Klimawandels ausrichten. Den klimabedingten Belastungen und Risiken für den Menschen soll, insbesondere in den klimakritischen Teilräumen der Region, durch geeignete Vorsorge- und Anpassungsstrategien Rechnung getragen werden. Soweit keine Widersprüche zu anderen Schutz- und Nutzungsinteressen bestehen, soll die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert werden.

## REGIONALE SIEDLUNGSSTRUKTUR

### PS 2.1.1 G (4)

Im Verdichtungsraum soll auf eine geordnete und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens und eine Verminderung verdichtungs- und verkehrsbedingter Umweltbelastungen und Standortbeeinträchtigungen hingewirkt werden.

### PS 2.1.1 N (5)

Die Inanspruchnahme von Freiräumen für Siedlungszwecke ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei der Siedlungsentwicklung sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven zu nutzen (PS 2.2.3.1, LEP 2002).

### PS 2.1.2 N (3)

Bei der Ausweisung von Neubauflächen ist auf eine umweltschonende, Flächen und Energie sparende Bebauung und eine verkehrsgünstige und wohnortnahe Zuordnung von Versorgungseinrichtungen, Wohnbau- und Gewerbeflächen hinzuwirken (PS 2.3.1.2, LEP 2002).

### PS 2.1.3 G (2)

Der Ländliche Raum soll so entwickelt werden, dass günstige Wohnstandortbedingungen **ressourcenschonend** genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und **großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden**.

### PS 2.4.0 Z (2)

Die Flächeninanspruchnahme ist durch die Aktivierung innerörtlicher Potenziale (Baulücken / Nachverdichtung, Brach- / Konversionsflächen, Flächenrecycling) sowie durch eine flächeneffiziente Nutzung und angemessen verdichtete Bauweise zu verringern. *(Anm.: beim Bau von Häusern entsteht sehr viel CO<sub>2</sub> und es verbraucht sehr viele Ressourcen)*

### **PS 2.4.0 Z (3)**

Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken (PS 3.1.9, LEP 2002).

### **PS 2.4.0 G (5)**

Bei der Erschließung neuer Bauflächen sind Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu berücksichtigen. Eine energieeffiziente Bauweise und der Einsatz erneuerbarer Energien soll gefördert werden. Darüber hinaus sollen die Belange des Denkmalschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt werden.

### **PS 2.4.0 N (6)**

Die Siedlungsentwicklung ist durch kleinräumige Zuordnungen von Raumnutzungen, insbesondere der Funktionen Wohnen und Arbeiten, so zu gestalten, dass verkehrsbedingte Belastungen zurückgehen und zusätzlicher motorisierter Verkehr möglichst vermieden wird.

### **PS 2.4.1 Z (5)**

Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch neue Wohnbauflächen sind bei allen Neubebauungen in regionalbedeutsamen Wohnungsbauschwerpunkten folgende Werte der Mindest-Bruttowohndichte einzuhalten... *(Anmerkung: höhere Wohnbaudichte reduziert zwar den Ressourcenverbrauch und CO<sub>2</sub>-Ausstoß pro Person gegenüber, z. B. dem Bau von Einfamilienhäusern. Der Ressourcenverbrauch ist aber weiterhin höher als bei Nutzung bestehender Gebäude. Zudem ist zu beachten, dass zum Klimaschutz auch die „doppelte Innenentwicklung“ gehört, d.h. es müssen genug Grünflächen, Durchlüftungssachsen o.ä. erhalten werden.)*

### **PS 2.4.1 Z (6)**

Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch neue Wohnbauflächen sind bei allen Neubebauungen außerhalb von regionalbedeutsamen Wohnungsbauschwerpunkten folgende Werte der Mindest-Bruttowohndichte einzuhalten:...

### **PS 2.5.1 G (4)**

Vorhandene Bausubstanz soll soweit möglich zur Schaffung von Wohnraum ausgebaut und erweitert werden. Eine Mobilisierung von Leerständen ist anzustreben.

### **PS 2.6.0 Z (3)**

Die Erschließung und die Belegung der Flächen haben so zu erfolgen, dass eine hochwertige und intensive Nutzung des Geländes gewährleistet ist.

### **PS 2.6.0 G (4)**

Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Umweltbelastung sollen bei der Erschließung und Belegung der Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe mehrgeschossige Gebäude, Parkhäuser statt ebenerdiger Großparkplätze sowie **Solarenergieanlagen auf Großdächern gewerblicher Gebäude und Parkplatzüberdachungen** zum Einsatz kommen.

### **PS 2.7.0 N (7): Integrationsgebot**

Einzelhandelsgroßprojekte sollen vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Für nicht-zentrenrelevante Warensortimente kommen auch

städtebauliche Randlagen in Frage (PS 3.3.7.2, LEP 2002). (Anmerkung: Verkürzung der Wege durch integrierte Lage)

### **PS 2.7.1 Z (1)**

Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten (siehe Sortimentsliste in der Begründung) sind nur in den in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte auszuweisen, zu errichten und zu erweitern.

## **REGIONALE FREIRAUMSTRUKTUR**

### **PS 3.1.1 Z (3)**

Die Ausweisung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren erfolgt

- zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser) und der biologischen Vielfalt (Flora, Fauna, Biotope)
- zur Wahrung des Landschaftsbildes und des Charakters der traditionellen Natur- und Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart, Schönheit), nicht zuletzt auch aufgrund der Bedeutung der freien Landschaft für Erholung und Tourismus,
- zur Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraums (Vermeidung von Zersiedelung) sowie zur Erhaltung siedlungsnaher Freiflächen,
- zur Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft,
- zur Sicherung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz.

### **PS 3.1.1 Z (4)**

Soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ist in Regionalen Grünzügen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen ausnahmsweise zulässig, wenn....

### **PS 3.2.1 Z (3)**

Unter der Voraussetzung, dass keine Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbundsystems in Anspruch genommen werden, die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nach PS 3.2.1 (2) nachweislich nicht gefährdet ist und dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulässig:

...

- Windenergieanlagen

### **PS 3.2.2 Z (3)**

Unter der Voraussetzung, dass keine Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbundsystems in Anspruch genommen werden, die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nachweislich nicht gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ist in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen die Umwandlung des Waldbestandes in eine andere Art der Landnutzung (Waldumwandlung) nur zulässig

... zur Errichtung von Windenergieanlagen

### **Anmerkung zu PS 3.2.1 und 3.2.2 (Bedeutung des Regionalen Biotopverbunds für die Klimawandelanpassung):**

Der Regionale Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung von Populationen von Flora und Fauna und dient der Sicherung von Kernflächen und deren Verbindung (PS 3.2.0 G (1) und PS 3.2.0 Z (2).



Dies hat auch einen Bezug zum Klimaschutz: Wenn durch Verbundräume das Wandern der Arten und deren Austausch sowie Arealverschiebungen möglich werden. Ein Regionaler Biotopverbund macht es möglich, dass geeignete Lebensräume für Arten erreichbar bleiben – auch in Zeiten des Klimawandels

#### **Anmerkung zu PS 3.1.1, 3.1.2 3.2.1, 3.2.2, 3.4 (Hochwasserschutz):**

Diese Festlegungen dienen ja auch der Sicherung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Dies hat einen direkten Bezug zur Klimawandelanpassung, weil in Zukunft verstärkt mit Extremwetterereignissen und damit Hochwasser zu rechnen ist.

#### **Anmerkung zu PS 3.3 (Sicherung von Grundwasservorkommen)**

Diese Festlegungen dienen auch dem Klimaschutz und der Klimawandelanpassung, weil sich der Klimawandel z.B. auf die Grundwasserneubildung auswirkt (sinkende Grundwasserspiegel aufgrund trockener Sommer!) und damit die Sicherung von Grundwasservorkommen umso wichtiger wird.

## 4 REGIONALE INFRASTRUKTUR

### **PS 4.1.0 G (2)**

Durch die stärkere Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr im Sinne einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung sollen die verkehrsbedingten Belastungen verringert und eine **umweltverträgliche Mobilität** gefördert werden.

### **PS 4.1.0 G (3)**

Im Sinne einer **umweltverträglichen Mobilität** soll der Anteil der umweltfreundlichen Verkehrsträger und Mobilitätsangebote am gesamten Personen- und Güterverkehr gesteigert werden. Hierzu sollen...

### **PS 4.1.2 G (1)**

Das in der Raumnutzungskarte dargestellte regionalbedeutsame Schienennetz soll sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr in seiner Leistungsfähigkeit durch bauliche und betriebliche Maßnahmen **so weiterentwickelt werden, dass alle für die Entwicklung der Region bedeutsamen Verbindungs- und Erschließungsfunktionen sowohl für den Regional- als auch Fernverkehr erfüllt werden können.**

### **PS 4.1.2 Z (2)**

Z (2) Für die Anlage eines zusätzlichen Gleises werden im Verlauf der nachgenannten Strecken bzw. in den Abschnitten Freihaltetrassen für den Schienenverkehr festgelegt. Die Trassen sind in der Raumnutzungskarte als „**Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau)**“ dargestellt. Raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem Ausbau und dem anschließenden Betrieb entgegenstehen, sind nicht zulässig.

- Allgäubahn ((Bayerische) (Memmingen)-Leutkirch-Kißlegg-Wangen-(Lindau))
- Bodenseegürtelbahn ((Radolfzell)-Überlingen-Friedrichshafen-(Lindau))
- Donaubahn ((Ulm)-Herbertingen-Mengen-Sigmaringen-(Tuttlingen))

### **PS 4.1.7 V (3)**

(3) Es wird vorgeschlagen, die Strecke Friedrichshafen-Meckenbeuren-Ravensburg-Weingarten-Baienfurt-Baindt als Radschnellverbindung zu entwickeln und umzusetzen.

#### **Weitere relevante PS im Kapitel 4 Verkehr**

- PS 4.1.2 Vorschläge zur Umsetzung weiterer Schienenprojekte in der Region BO
- PS 4.1.3 Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs

- PS 4.1.4 Förderung der Bahn im Güterverkehr, Güterumschlagsplätze, Gleisanschlüsse (G)
- PS 4.1.7 Förderung des Rad- und Fußverkehrs

## BEGRÜNDUNG

*Anmerkung: nur nach Stichworten „Klima“ und „Energie“ gesucht*

### **B2 (Begründung zu PS 1.1):**

Dabei ist ein nachhaltiger, ressourcenschonender und zukunftsfähiger Umbau der Verkehrsinfrastruktur und des Gesamtverkehrs zwingend erforderlich, **um dem Klimawandel**, dem Verlust an Biomasse, dem Rückgang der biologischen Vielfalt und den negativen Folgen einer hohen Inanspruchnahme von Freiflächen zu begegnen.

...

**Die aktuelle Klimakrise erfordert auch im Bereich der Raumplanung die Entwicklung effektiver Anpassungs- und Minimierungsstrategien, die durch eine Steuerung der Raumentwicklung insbesondere in den klimakritischen Räumen negative Folgeerscheinungen abmildert. Beispielsweise müssen wichtige Kaltluftbahnen, hochwertige landwirtschaftliche Flächen sowie Wasserressourcen langfristig gesichert werden und das Schadenspotenzial durch Hochwasser ist zu minimieren. Darüber hinaus ist den Ursachen des Klimawandels entgegenzuwirken.** Die Sicherung geeigneter Standorte zur Nutzung Erneuerbarer Energien muss daher auch Aufgabe der Regionalplanung sein.

### **B5 (PS 1.3)**

...entwickeln sich neue Nutzungsmöglichkeiten, die künftig eine größere Rolle spielen könnten. Hierzu gehören auch die tiefe Geothermie, die **Speicherung von Energieträgern aus erneuerbaren Energien (z.B. Wasserstoff, Methan, Druckluft), die Gewinnung von unkonventionellen Kohlenwasserstoffen und die unterirdische Speicherung von Kohlendioxid.**

### **B8 (PS 2.1.2)**

Bei Neubebauungen in der Randzone um den Verdichtungsraum sind auf der nachgelagerten Planungsebene Maßnahmen zur sparsamen Flächeninanspruchnahme und zur **umweltschonenden, energiesparenden Bebauung** zu ergreifen. Durch eine Zuordnung von Wohnbauflächen, Gewerbeflächen und Versorgungseinrichtungen in räumlicher Nähe und mit guter Anbindung an den ÖPNV sollen Verkehrsbelastungen reduziert werden (s. auch PS 2.4.0).

### **B22-B23 (PS 2.4.0)**

**Der Klimawandel erfordert auch im Bereich der Siedlungsplanung die Entwicklung effektiver Anpassungs- und Minimierungsstrategien, um negative Folgeerscheinungen abzumildern.** Insbesondere in den klimakritischen Räumen der Region im Bereich des Bodenseebeckens und des Schussentals mit erhöhter Wärmebelastung und schlechten Durchlüftungsverhältnissen sind lokale Windsysteme (Hangwindssysteme, Berg-Tal-Windsysteme, Flurwindssysteme, Land-See-Windsysteme) für die Lebensbedingungen der Menschen in Siedlungen von großer Bedeutung, da sie die belasteten Bereiche mit frischer bzw. kühler Luft versorgen können.

**Geeignete städtebauliche Maßnahmen zur Verbesserung der klimatischen und lufthygienischen Bedingungen** sind insbesondere eine Anordnung der Gebäudekörper und Straßenfluchten längs zu den Ausgleichströmungen, um die Eindringtiefe der Frischluft in den Siedlungskörper positiv zu beeinflussen und der Erhalt bzw. die Schaffung von Grünflächen innerhalb der Siedlungen. Letztere dienen als Belüftungsschneisen bzw. Luftleitbahnen, wenn Gebäudehöhen und Bebauungsdichten an den Siedlungsrändern deutlich unter jenen der Siedlungskerne liegen. Dagegen wirken quer zu den Kalt- und Frischluftströmen angeordnete, ungliederte Siedlungskörper auf diese stark bremsend. Ein

vollständiges Zusammenwachsen von Siedlungsteilen und Ortslagen behindert den Luftaustausch ebenfalls. Darüber hinaus soll durch eine verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien sowie durch Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung den Ursachen des Klimawandels entgegengewirkt werden.

### **B33 (PS 2.5.0 und 2.5.1)**

Bei der Erschließung der Wohnungsbauschwerpunkte sind flächensparende, angemessen verdichtete Bauweisen anzustreben, **Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu berücksichtigen** sowie eine energieeffiziente Bauweise und der Einsatz erneuerbarer Energien zu fördern.

### **B36 (PS 2.6.0 und 2.6.1)**

Im Hinblick auf Umweltbelastungen und Landschaftsverbrauch haben Standorterschließung und Flächenbelegung zudem eine hochwertige und intensive Nutzung des Geländes zu gewährleisten. Eine Prüfung von Maßnahmen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Umweltbelastung durch Vorgaben zur mehrgeschossigen Bauweise, zur Beschränkung ebenerdiger Parkplätze, zur Errichtung von Parkhäusern, zur Ermöglichung von Umnutzungen, zur Nutzung von Dächern gewerblicher Gebäude und Parkplatzüberdachungen für **Solarenergieanlagen** und ähnlicher Maßnahmen ist auf der nachgelagerten Planungsebene nachzuweisen. Der vorgesehenen Nutzung entgegenstehende Planungen und Maßnahmen (z.B. Einzelhandelsgroßprojekte) sind auszuschließen, raumordnerisch nicht erwünschte Vorhaben (z.B. Freiflächen-Solarenergieanlagen) zu vermeiden.

### **B47 (PS 3.1.0)**

Im Vordergrund steht vor allem die Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Standorte, die Bewahrung von Gebieten mit herausragender landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit (Landschaftsbild, Dichte der Kulturdenkmale) und die **Aufrechterhaltung des klimatisch und lufthygienisch bedeutsamen Luftaustauschs**, insbesondere in klimakritischen Räumen der Region (Näheres s. Umweltbericht).

...

In Gebieten mit hohen Einwohnerdichten und verstärkter Siedlungsaktivität ist die Schaffung eines ausgewogenen räumlichen Verhältnisses zwischen Siedlungsgebieten und Freiräumen vorrangiges Ziel. Die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren folgt hier sowohl nach städtebaulichen Überlegungen (z.B. Sicherung siedlungsnaher Erholungsflächen, Verbesserung des **Stadtklimas**)

### **B54 (PS 3.1.1)**

Diese Ausnahmeregelung ist erforderlich, um dem **Ausbau der Nutzung der Solarenergie als regenerativen Energieträger in der Region Bodensee-Oberschwaben substanziellen Raum einzuräumen**. Die Region Bodensee-Oberschwaben liegt in einer strahlungsbegünstigen Zone, weshalb sie eine hohe Eignung für die Nutzung von Solarenergie aufweist. Durch die Ausschlusskriterien bezüglich der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen werden Raumnutzungskonflikte zwischen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung sowie Landschaftsbild mit der Nutzung der regenerativen Solarenergie in Regionalen Grünzügen minimiert.

### **B55 (PS 3.1.2)**

Aufgrund der gewichtigen öffentlichen Belange des Hochwasserschutzes, des Gewässerschutzes und der Trinkwasserversorgung ist die Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen des Gewässerschutzes beziehungsweise der Trinkwasserversorgung in Grünzäsuren ausnahmsweise zulässig. Zum Zwecke des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind auch Aufschüttungen und Abgrabungen in Grünzäsuren ausnahmsweise zulässig, wenn außerhalb der Grünzäsuren keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind. Diese Ausnahmeregelung dient dem öffentlichen Interesse und ist insbesondere aus Gründen der **Klimawandelanpassung** geboten. So werden Grünzäsuren z.B. im engeren Uferbereich des Bodensees ausgewiesen, welcher gleichzeitig eine herausragende Bedeutung für die Trinkwasserversorgung besitzt.

#### **B67 (PS 3.4.0)**

Im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Raumentwicklung kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz eine herausragende Bedeutung zu. Durch eine fortschreitende Versiegelung des Bodens sowie die sich durch die Klimakrise ergebende Zunahme von Extremwetterlagen (z.B. Starkregenereignisse) hat sich die Hochwassergefährdung in der Region Bodensee-Oberschwaben in den letzten Jahren erhöht und wird in Zukunft weiter ansteigen. Durch die Verhinderung der Entstehung von Hochwasser sowie die Bereitstellung von Flächen, in denen sich Hochwasser schadlos ausbreiten können, ist eine Verringerung der Hochwassergefahren möglich.

#### **B70 (PS 3.5.0)**

G (5): Mit der Überbauung von Flächen werden vorhandene Rohstoffvorkommen im Untergrund auf Dauer dem Abbau entzogen. Es sollte deshalb vorab überprüft werden, ob Gewerbegebiete oder geeignete Sondergebiete, wie z.B. Freiflächen-Solarenergieanlagen, auch nach der Entnahme der oberflächennahen Rohstoffe auf abgesenktem Geländeniveau erstellt werden können

#### **B82 (PS 3.5.4)**

Torfabbau wird ausschließlich im Landkreis Ravensburg betrieben und findet im Kapitel „Organische Rohstoffe“ Eingang in den Regionalplan. Da die für Oberschwaben typische Moorlandschaft immer mehr schwindet und Moore als CO<sub>2</sub>-Senken einen zentralen Beitrag für den Klimaschutz leisten, ist es erforderlich, die noch vorhandenen Moorkomplexe zu schützen und zu erhalten.

#### **B84 (PS 4.1.0)**

Dieser Entwicklung muss die Region Bodensee-Oberschwaben Rechnung tragen, um weiterhin ein attraktiver Wohn-, Wirtschafts- und Tourismusstandort zu bleiben. Hierfür ist die entsprechende Ausgestaltung der Verkehrsnetze und der Verkehrsangebote erforderlich. Dazu gehört

- der umwelt- und klimaverträgliche sowie ressourcenschonende Ausbau und die Optimierung der Verkehrsinfrastruktur vor allem für die umweltfreundlichen Verkehrsträger,

...

Daher sind bei der weiteren Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur nicht nur die gesamtwirtschaftliche Nutzungs- und Sicherheitsüberlegungen zu beachten, sondern insbesondere die negativen Umweltaspekte des Straßenverkehrs mit seinen nachteiligen Wirkungen für die Bevölkerung, die Natur, die Landschaft und das Klima.

#### **B90 (PS 4.3.0)**

Auch in Zukunft sollen alle Möglichkeiten der Vermeidung von Abfällen und der Nutzung von Abfällen als Ressource konsequent weiterverfolgt und die hierfür erforderlichen Stoffmanagementsysteme aufgebaut werden. Das im Abfall vorhandene Energiepotenzial soll gem. dem Stand der Technik und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes genutzt werden.